

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes – Vermögensstrafe – (. . . StrÄndG)

A. Zielsetzung

Die Einführung einer neuen Sanktion „Vermögensstrafe“ hat zum Ziel, die Möglichkeiten der Bekämpfung schwerer Drogendelikte – insbesondere auch des organisierten Drogenhandels – zu erweitern. Es gilt, denen wirksam zu begegnen, die aus verwerflichem Gewinnstreben das Leben und die Gesundheit vieler, nicht zuletzt auch junger Menschen zerstören. Mit dem Zugriff auf ihr Vermögen sollen die Täter künftig über den Freiheitsentzug hinaus in besonders spürbarer Weise getroffen werden. Gleichzeitig wird die Vermögensstrafe auch dazu beitragen, den Tätern die wirtschaftliche Grundlage für einen künftigen Drogenhandel zu entziehen.

B. Lösung

Den Gerichten wird die Möglichkeit eröffnet, in schweren Fällen der Betäubungsmittelkriminalität neben einer Freiheitsstrafe auf Zahlung eines Geldbetrages zu erkennen, dessen Höhe – auch im Zusammenspiel mit der Freiheitsstrafe – zwar schuldangemessen sein muß, im übrigen aber nur durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist.

Darüber hinaus ist die Ergänzung der Strafprozeßordnung um eine Vorschrift vorgesehen, welche die Sicherstellung der entsprechenden Vermögensgegenstände bereits im Ermittlungsverfahren im Wege der Arrestanordnung erlaubt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es sind keine Kosten zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) – 430 00 – Str 125/89

Bonn, den 25. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes – Vermögensstrafe – (. . . StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Vermögensstrafe — (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 43 wird folgender Untertitel eingefügt:

„— Vermögensstrafe —

§ 43 a

Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.“

2. § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43 a eine Vermögensstrafe verhängt.“

3. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.“

4. § 53 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43 a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in die-

sen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43 a Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.“

5. § 54 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt.“

Artikel 2

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1981, BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Vermögensstrafe

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10 ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(2) In den Fällen des § 30 ist § 43 a anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 111 n wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 111 o

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlaß des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in bewegliche Sachen zu bewirken ist, gilt § 111 f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111 e Abs. 3 und 4, § 111 f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111 g und 111 h Anwendung.“

2. Nach § 459 h wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 459 i

Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43 a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459 a, 459 b, 459 c, 459 e, 459 f und 459 h sinngemäß.“

3. § 460 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt.“

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „alle Haupt- und Nebenstrafen“ durch die Worte „die verhängten Strafen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist auf Vermögensstrafe erkannt, so sind deren Höhe und die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen.“

2. In § 15 werden

a) das Wort „oder“ nach dem Wort „Strafarrestes“ durch ein Komma ersetzt,

b) nach dem Wort „Jugendstrafe“ die Worte „oder einer Vermögensstrafe“ eingefügt.

3. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe,“ die Worte „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ eingefügt.

4. In § 46 Abs. 3 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe,“ die Worte „der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

In Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch . . ., werden nach dem Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ die Worte „nach § 43 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird die Angabe „§ 111 d“ durch die Angabe „den §§ 111 d und 111 o“ ersetzt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

A. Vorbemerkung

I.

In den vergangenen Jahren hat die organisierte Kriminalität nicht zuletzt im Bereich des internationalen Drogenhandels zu einer zunehmenden Gefährdung der Allgemeinheit geführt. Gewinne zum Teil bis in Milliardenhöhe sind hier auf Kosten des Lebens, der Gesundheit und der sozialen Existenz zahlloser – vor allem junger – Menschen erzielt worden. Diese Gewinne bilden wiederum die Grundlage, auf der der Drogenhandel ausgebaut und erweitert werden kann. Die finanzielle Macht erlaubt den Haupttätern, Mittelsmännern in ihre wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen und andere in rechtswidrige und die Verfolgung der Händlerringe erschwerende Handlungen zu verstricken. Dabei wird der Zugriff staatlicher Stellen auf die durch die Drogenkriminalität erzielten Gewinne noch dadurch erschwert, daß die organisierte Kriminalität zunehmend dazu übergegangen ist, eigene Handelsunternehmen, Vergnügungsbetriebe u. ä. zu unterhalten, die es den Tätern ermöglichen, die Herkunft der aus dem Drogenhandel gezogenen Gewinne zu verschleiern. Eines der wesentlichen Ziele einer internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der organisierten Drogenkriminalität besteht deshalb nicht zuletzt darin, den Tätern ein sog. Waschen der Gewinne zu erschweren.

Darüber hinaus läßt die Notwendigkeit, in wirksamer Weise vor allem gegen die Drogenkriminalität vorzugehen, es angezeigt erscheinen, dem außerordentlich gefährlichen und regelmäßig aus Gewinnsucht handelnden Täter mit einer Sanktion zu begegnen, die ihn durch den Zugriff auf sein Vermögen nicht nur an einer besonders empfindlichen Stelle trifft, sondern es ihm zugleich auch erschwert, künftig eine neue, auf kriminellen Erwerb gerichtete Organisation aufzubauen.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Entwurf vor, die Gerichte künftig in schweren Fällen der Betäubungsmittelkriminalität in die Lage zu versetzen, neben einer Freiheitsstrafe auf Zahlung eines Geldbetrages zu erkennen, dessen Höhe – auch im Zusammenspiel mit der Freiheitsstrafe – zwar schuldangemessen sein muß, im übrigen aber nur durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist.

Als neue Sanktion sollte die Vermögensstrafe im Strafgesetzbuch verankert werden. Allerdings wird dabei nicht übersehen, daß sie zunächst nur auf schwere Fälle der Betäubungsmittelkriminalität Anwendung findet. Ob es künftig gelingen wird, sonstige Fälle der organisierten Schwermittelkriminalität, für die sich jene Strafart an sich wohl ebenfalls eignen würde, bestimmt genug von anderen Fällen der Kriminalität abzugrenzen, läßt sich zur Zeit noch nicht mit hinreichender Sicherheit sagen. Die derzeitigen

Bemühungen zielen u. a. dahin, hier entweder zu einer klar umgrenzten Definition des organisierten Verbrechens zu gelangen oder doch zumindest besonders gefährliche Formen des organisierten Verbrechens in einer dem Bestimmtheitsgrundsatz genügenden Weise zu erfassen.

Da es sich bei der Vermögensstrafe um eine besonders spürbare Sanktion handelt, muß sie, um dem Schuldgrundsatz zu genügen, auch auf besonders gravierende Fälle beschränkt bleiben. Der Entwurf läßt sie deshalb nur neben einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren – also bei Strafen, die nicht nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden können – zu. Da darüber hinaus der unser Strafrecht beherrschende – und Verfassungsrang besitzende – Schuldgrundsatz zur Konsequenz hat, daß bei einer Kumulation verschiedener Strafen deren sich aus der Kumulation ergebende Schwere „schuldangemessen“ sein muß, kommt die Verhängung einer Vermögensstrafe überhaupt nur dort in Betracht, wo das Maß der Schuld des Täters einen Freiheitsentzug rechtfertigt, der sich aus der Dauer der Freiheitsstrafe und der Dauer der vom Gericht für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe zusammensetzt.

In Verbindung mit einer in der Strafprozeßordnung zu verankernden Regelung, welche schon vor der Verurteilung des Täters eine Sicherstellung der hier in Betracht kommenden Vermögensgegenstände erlaubt, soll die Vermögensstrafe einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Drogenkriminalität leisten. Sie will im übrigen die in Vorbereitung befindliche Novellierung der Vorschriften über Verfall und Einziehung mit dem Ziel, den Zugriff auf die durch rechtswidrige Taten erlangten Vermögensvorteile zu erleichtern, nicht ersetzen, sondern lediglich wirksam ergänzen.

II.

Die Einführung der neuen Sanktion „Vermögensstrafe“ wird Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten. Da die Gerichte von der Kann-Vorschrift des § 43 a StGB-Entw. nur dort Gebrauch machen dürften, wo der Zugriff auf nicht unerhebliche Vermögenswerte des Täters möglich ist, wird sogar mit zusätzlichen Einnahmen für die Staatskasse zu rechnen sein.

Da der Entwurf sich darauf beschränkt, Voraussetzungen, Anwendbarkeit und Rechtsfolgen der Vermögensstrafe zu regeln, wird er sich nicht auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und auf die Umwelt auswirken.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 43 a StGB-Entw.**

In der Vorbemerkung sind die Gründe dargelegt worden, welche die Einführung der in § 43 a Abs. 1 Satz 1 StGB-Entw. umschriebenen Sanktion nahelegen. Es handelt sich bei der genannten Vorschrift um eine „Kann-Vorschrift“, die es den Gerichten ermöglicht, im Rahmen der Strafzumessung zu einer die einzelnen Strafzwecke berücksichtigenden und gegeneinander abwägenden Entscheidung zu gelangen. In der Regel wird eine das gesamte Vermögen des Täters erfassende Vermögensstrafe ihrer Schwere wegen nur neben längeren Freiheitsstrafen in Betracht kommen. Um sicherzustellen, daß die Vermögensstrafe nicht gegenüber selbst drogenabhängigen Konsumenten und Kleindealern — auch nicht im Rückfall — zur Anwendung gelangt, ist die auf § 43 a StGB-Entw. verweisende Vorschrift des § 34 a BtMG-Entw. bewußt eng gefaßt worden. Sie bezieht sich nur auf solche Verhaltensweisen, die wesensmäßig auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind.

Bei der Vorbereitung des Entwurfs ist erwogen worden, im Interesse der Gleichbehandlung aller Täter Kriterien für die Strafzumessung, insbesondere aber auch für die Bestimmung der Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 a Abs. 3 StGB-Entw. in das Gesetz aufzunehmen. Hiervon ist jedoch nach eingehender Prüfung Abstand genommen worden, da sich alle hier in Betracht kommenden Fallgestaltungen auch auf dem Weg über Regelbeispiele nur schwer erfassen lassen. So wie das Gesetz den Gerichten bei weiten, zum Teil sogar von fünf Tagessätzen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmen vertraut, die im Einzelfall schuldangemessene Strafe auszusprechen, so muß der Gesetzgeber auch davon ausgehen können, daß die Gerichte in der Lage sind, sich selbst darüber Rechenschaft abzulegen, welchen Stellenwert sie den von ihnen verhängten Vermögensstrafen bei gleichzeitiger Verurteilung des Täters zu einer Freiheitsstrafe zumessen. So wie die Gerichte in der Lage sind, gesondert darüber zu befinden, welche Freiheits- oder Vermögensstrafe für eine bestimmte Tat schuldangemessen ist, so werden sie auch in der Lage sein zu entscheiden, in welcher Höhe eine Vermögensstrafe einer Freiheitsstrafe entspricht.

§ 43 a Abs. 1 Satz 2 StGB-Entw. stellt ausdrücklich klar, daß Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet worden ist, bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz bleiben. Im übrigen kann nach § 43 a Abs. 1 Satz 3 StGB-Entw. das Vermögen des Täters geschätzt werden. Die Regelung entspricht der des § 40 Abs. 3 StGB bei der Geldstrafe, bei der ebenfalls die Einkünfte oder das Vermögen des Täters geschätzt werden können. In beiden Fällen muß die Schätzung allerdings auf bestimmten Anhaltspunkten beruhen; bloße Mutmaßungen genügen jedenfalls nicht (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 40, Rdnr. 26).

§ 43 a Abs. 2 StGB-Entw. sieht unter den engen Voraussetzungen des § 42 StGB die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gegenüber dem Verurteilten vor.

Wird die Vermögensstrafe nicht gezahlt, tritt an die Stelle der Vermögensstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe, deren Höhe das Gericht innerhalb des durch § 43 a Abs. 3 StGB-Entw. vorgesehenen Rahmens auf der Grundlage der Schuld des Täters zu bemessen hat. So wie Freiheitsstrafe und Vermögensstrafe zusammen der Schuld des Täters entsprechen müssen, so müssen dies auch Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe in ihrem Zusammenspiel tun.

Bei den Vorarbeiten zum Entwurf ist vor allem von Vertretern der Landesjustizverwaltungen die Frage aufgeworfen worden, ob § 43 a StGB-Entw. zu einer Erweiterung der Strafrahmen in den Tatbeständen führe, die auf die Vorschrift des § 43 a StGB-Entw. verweisen. Die Bedeutung dieser Frage wird allerdings nur in seltenen Fällen in ihrer ganzen Tragweite deutlich werden, nämlich dann, wenn ein Gericht neben dem Höchstmaß einer angedrohten zeitigen Freiheitsstrafe zusätzlich auf eine Vermögensstrafe erkennen will.

Die entsprechende Frage ist in den Fällen der kumulativen Verhängung einer Freiheits- und einer Geldstrafe nach § 41 StGB umstritten. Ohne zu der weitgehend vergleichbaren Problematik des § 41 StGB Stellung zu nehmen, ist darauf hinzuweisen, daß jedenfalls gewichtige Gründe gegen eine Strafrahmenerweiterung durch § 43 a StGB-Entw. in den Fällen sprechen, in denen eine Vermögensstrafe neben einer zeitigen Freiheitsstrafe verhängt wird.

Während bei § 41 StGB eine Strafrahmenerweiterung noch für einen Teil der Fälle mit dem zusätzlichen Unrechtsgehalt einer auf Bereicherung gerichteten Tat begründet werden könnte (für Tatbestände, denen die Bereicherungsabsicht wie bei § 263 StGB immanent ist, greift auch bei § 41 StGB dieses Argument nicht), enthält § 43 a StGB-Entw. selbst kein den Unrechtsgehalt der Tat erhöhendes Merkmal, das die generelle Strafrahmenerweiterung begründen könnte. Wenn überhaupt, so könnte letztlich nur eine Neubewertung des von der verweisenden Norm erfaßten Delikts die Strafrahmenerweiterung erklären.

Gegen eine Erweiterung des Strafrahmens bei allen mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohten Delikten spricht entscheidend die Erwägung, daß der Gesetzgeber eine klare Abgrenzung zwischen der zeitigen Freiheitsstrafe mit ihrem Höchstmaß von 15 Jahren und der lebenslangen Freiheitsstrafe getroffen hat. Selbst wenn in Fällen der Realkonkurrenz mehrere Freiheitsstrafen von jeweils 15 Jahren verwirkt sind, verbietet § 54 Abs. 2 Satz 2 StGB den Gerichten, eine Gesamtstrafe von mehr als 15 Jahren zu bilden. Mit der Intention des Strafgesetzbuches, die zeitige Freiheitsstrafe auch in diesen extrem gelagerten Fällen auf 15 Jahre zu begrenzen, wäre es schwerlich in Einklang zu bringen, neben einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren zusätzlich auf eine Vermögensstrafe erkennen zu dürfen, die im Fall ihrer Uneinbringlichkeit zu einem weiteren — u. U. bis zu zwei Jahren währenden — Freiheitsentzug führen würde. Die der zeitigen Freiheitsstrafe vom Gesetz bewußt gesetzte Grenze von 15 Jahren würde damit in allen Fällen der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe umgangen werden.

Schließlich spricht noch ein weiteres Bedenken gegen die Annahme, daß § 43 a StGB-Entw. zu einer Erweiterung der Strafraumen führe. Da die Höhe der Vermögensstrafe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (§ 43 a Abs. 1 Satz 1 StGB-Entw.), kommt die Verhängung einer Vermögensstrafe von vornherein dort nicht in Betracht, wo keinerlei Vermögensgegenstände vorhanden sind. Gegen den vermögenslosen Täter kann damit eine Vermögensstrafe nicht verhängt werden. Es entfällt somit für ihn auch das Risiko, im Fall der Nichtbeitreibbarkeit einer Vermögensstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu müssen. Dort, wo das Gesetz das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe androht, braucht der vermögenslose Täter allenfalls mit einem 15jährigen Freiheitsentzug zu rechnen, während der vermögende Täter mit einem zusätzlichen Strafübel zu rechnen hat, ohne daß der unterschiedlichen Behandlung auch ein unterschiedlicher Unrechtsgehalt der Tat zugrunde läge. Der bloße Umstand, daß jemand bestimmte — insbesondere rechtmäßig erworbene — Vermögensgegenstände besitzt, vermag die Erweiterung des Strafraumens in seinem Fall schwerlich zu begründen.

Steht dagegen fest, daß der Täter bestimmte Vermögensvorteile durch eine rechtswidrige Tat erworben hat, so unterliegen diese ohnehin dem Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB.

Rechtsdogmatisch fraglich könnte dagegen sein, wie sich die Vermögensstrafe neben einer gleichzeitig verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe auswirkt. Es mag indes dahingestellt bleiben, ob man hinsichtlich dieser Fälle von einer Strafraumenerweiterung durch § 43 a Abs. 1 Satz 1 StGB-Entw. ausgehen will. Davon auszugehen, daß insoweit eine Art Strafraumenerweiterung eintritt, stößt nämlich schon deshalb auf keine Bedenken, weil die zusätzliche Verhängung der Vermögensstrafe hier regelmäßig schuldangemessen sein wird. Nicht mehr schuldangemessen wäre eine zusätzliche Vermögensstrafe allenfalls dort, wo der Unrechtsgehalt der Tat am unteren Ende der Skala liegt, die eine Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe erlaubt. Bei Tötungsdelikten im Rahmen der organisierten Kriminalität wird der Unrechtsgehalt der Tat jedoch regelmäßig diese Schwelle überschreiten. Dem erhöhten Unrechtsgehalt kann hier ohne Verletzung des Schuldprinzips durch eine zusätzliche Vermögensstrafe Rechnung getragen werden. Auch Grundsatzentscheidungen, wie sie der Gesetzgeber mit der Begrenzung der zeitigen Freiheitsstrafe auf 15 Jahre getroffen hat, stehen hier nicht entgegen. Auch ist eine Ungleichbehandlung vermögender und vermögensloser Täter in diesen Fällen regelmäßig nicht zu besorgen. Wird eine zusätzliche Vermögensstrafe neben der lebenslangen Freiheitsstrafe dort verhängt, wo der Täter besonders schwere Schuld auf sich geladen hat, so kann der Umstand, daß der Verurteilte eine zusätzliche Vermögensstrafe erhalten hat, bei der Aussetzungsentscheidung nach § 57 a StGB berücksichtigt werden; eine über die Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren hinausgehende Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB wird hier nicht im gleichen Umfang geboten sein, wie in den Fällen, in denen der Täter eine zusätzliche Vermögensstrafe nicht erhalten hat.

Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 41 Satz 2 StGB-Entw.

Da die Vermögensstrafe regelmäßig nur dann verhängt werden wird, wenn sie einen über die Geldstrafe hinausgehenden Zugriff auf Vermögensgegenstände des Täters erlaubt, erscheint es nicht erforderlich, neben der Vermögensstrafe kumulativ eine Geldstrafe zuzulassen. Möglichen schwierigen Konkurrenzproblemen — auch im Blick auf die Vollstreckung — sucht § 41 Satz 2 StGB-Entw. von vornherein dadurch zu begegnen, daß er eine Geldstrafe nach § 41 StGB neben der Vermögensstrafe ausschließt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 52 Abs. 4 StGB

Die Neufassung des § 52 Abs. 4 StGB klärt die Frage, was im Fall der Idealkonkurrenz zu gelten hat, wenn nur eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zuläßt. Hat der Täter eine lebenslange oder zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so soll es nach § 52 Abs. 4 StGB-Entw. nicht darauf ankommen, nach welchem Gesetz die Strafe bestimmt wird. Wer etwa in Idealkonkurrenz ein Tötungs- und ein Drogendelikt begeht, soll sich nicht darauf berufen dürfen, daß die Strafe dem § 211 oder § 212 StGB und nicht dem § 30 BtMG entnommen und für das Betäubungsmitteldelikt keine Strafe gesondert bestimmt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 3 und 4 StGB-Entw.

Anders als bei der Idealkonkurrenz macht der Entwurf die gesonderte Verhängung einer Vermögensstrafe in Fällen der Tatmehrheit davon abhängig, daß der Täter nach dem Gesetz, nach welchem die Vorschrift über die Vermögensstrafe Anwendung findet, als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt hat. Die unterschiedliche Behandlung von Ideal- und Realkonkurrenz ist vor allem darauf zurückzuführen, daß bei der Idealkonkurrenz keine Einzelstrafen ausgeworfen werden, wohl aber die Verletzung des Gesetzes, dem die Strafe nicht entnommen wird, bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann. Da bei der Tateinheit nur eine einzige Handlung vorliegt, kann sie letztlich auch nur einheitlich bewertet werden, während bei der Realkonkurrenz auf die verschiedenen Straftaten abgestellt werden muß. Dem trägt der Entwurf mit der Neufassung des § 53 Abs. 3 StGB Rechnung.

Auf eine besondere Regelung des Zusammentreffens einer neben einer Freiheitsstrafe verwirkten Vermögensstrafe mit einer Geldstrafe hat der Entwurf verzichtet. Nach der ratio des § 41 Satz 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 wird das Gericht in diesen Fällen regelmäßig davon absehen, nach § 53 Abs. 2 StGB auf Geldstrafe gesondert zu erkennen, zumal ohnehin die Geldstrafe als Verbindlichkeit bei der Feststellung des die Obergrenze der Vermögensstrafe bildenden Werts des Vermögens des Täters in Abzug zu bringen ist.

Die Verhängung einer Geldstrafe neben der Vermögensstrafe generell — d. h. auch für die Fälle der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe nach § 55 StGB — auszuschließen, sieht der Entwurf dagegen keinen Anlaß. Da sich der zusätzliche Freiheitsentzug in den Fällen des § 53 Abs. 2 Satz 1 StGB u. U. für den Verurteilten trotz der Regelung des § 54 Abs. 2 Satz 1 StGB als eine gegenüber der Geldstrafe schwerere Sanktion auswirken kann, sollte auch beim Zusammenreffen von Freiheitsstrafen, Vermögensstrafen und Geldstrafen die flexible Regelung des § 53 Abs. 2 StGB erhalten bleiben. Der Entwurf will vermeiden, daß insoweit eine rechtskräftige Entscheidung nachträglich zum Nachteil des Verurteilten abgeändert wird.

§ 53 Abs. 4 StGB-Entw. entspricht — von einer redaktionellen Anpassung abgesehen — dem bisherigen § 53 Abs. 3 StGB.

Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 54 Abs. 2 Satz 2 StGB-Entw.

Wird in den Fällen der Realkonkurrenz ausnahmsweise nach § 53 Abs. 3 Satz 1 StGB-Entw. eine Gesamtvermögensstrafe verhängt, so darf auch diese ihrer Höhe nach den Wert des Vermögens des Täters nicht übersteigen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 — § 55 Abs. 2 StGB-Entw.

Die Neufassung des § 55 Abs. 2 StGB stellt sicher, daß bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe die Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt worden war, nicht entfällt. Satz 2 stellt klar, daß die in der früheren Entscheidung erkannte Vermögensstrafe auch dann aufrechterhalten ist, wenn sie den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt. In diesem Fall ist das Gericht von vornherein daran gehindert, in der neuen Entscheidung erneut auf eine Vermögensstrafe als weitere Einzelstrafe zu erkennen; wegen der Verpflichtung zur Zahlung der früher verhängten und den derzeitigen Wert des Vermögens des Täters sogar übersteigenden Vermögensstrafe fehlt es hier an dem Vorhandensein eines Vermögens, das nach § 43 a Abs. 1 Satz 1 StGB-Entw. Voraussetzung für die Verhängung einer — weiteren — Vermögensstrafe wäre. Im Rahmen der Gesamtstrafenbildung die nach der früheren Entscheidung verwirkte Vermögensstrafe zu unterschreiten, würde im übrigen auch mit dem in § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB enthaltenen Asperationsprinzip nicht in Einklang stehen; das den Gerichten durch die Kann-Regelung des § 43 a Abs. 1 Satz 1 StGB-Entw. eingeräumte Ermessen wäre verletzt, wollte ein Gericht versuchen, auf dem Umweg über die Bildung einer an § 54 Abs. 2 Satz 2 StGB-Entw. orientierten Gesamtstrafe die Höhe der früher verhängten Vermögensstrafe zu unterschreiten.

Zu Artikel 2 — § 34 a BtMG-Entw.

Der Artikel fügt die auf die Blankettnormen des § 43 a StGB-Entw. verweisende Vorschrift in das Betäubungsmittelgesetz ein. Für die rechtspolitische Begründung wird auf die Vorbemerkung auf S. 8 ff. Bezug genommen.

Der Entwurf sieht vor, daß die Verweisungsregelungen als eigenständige Vorschrift „§ 34 a“ nach § 34 BtMG eingestellt wird. Durch diese systematische Ausgestaltung soll insbesondere klargestellt werden, daß das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verhängung der Vermögensstrafe, nämlich das Überschreiten einer „Schwellenstrafe“ von zwei Jahren Freiheitsstrafe, erst dann zu prüfen ist, wenn eine eventuelle Strafmilderung nach § 31 BtMG bereits vollzogen ist.

§ 34 a Abs. 1 BtMG-Entw. setzt die kriminalpolitische Zielsetzung des Entwurfs um, indem er die Verhängung der „Vermögensstrafe“ bei solchen Straftatbeständen des Betäubungsmittelgesetzes ermöglicht, die wesensmäßig auf Gewinnerzielung gerichtet sind. Dabei sind die Tathandlungen des uneigennütigen „Veräußerns“ und des unentgeltlichen „Abgebens“ von Betäubungsmitteln ebenso auszunehmen wie die des „Erwerbens“ und des „sich in sonstiger Weise Verschaffens“.

§ 34 a Abs. 2 BtMG-Entw. erstreckt den Anwendungsbereich der Vermögensstrafe auch auf die Verbrechenstatbestände des § 30 BtMG.

Zu Artikel 3 Nr. 1 — § 111 o StPO-Entw.

§ 111 o StPO-Entw. eröffnet die Möglichkeit, die spätere Verhängung und Durchsetzung der Vermögensstrafe im Wege einer Arrestanordnung zu sichern. Dieser Weg erscheint nach den bisherigen Erfahrungen für den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, für den — jedenfalls zunächst — die Sanktion der Vermögensstrafe eingeführt werden soll, praktikabel. Nach den Erfahrungen der Praxis kommen hier als Haftungsgrundlage für die spätere Vollstreckung einer Vermögensstrafe häufig einzelne Vermögensgegenstände von beträchtlichem Wert in Betracht, z. B. aufgefundene hohe Bargeldbeträge, auf die im Wege der Einzelzwangsvollstreckung zugegriffen werden kann. Sollte im Einzelfall — unter Berücksichtigung der Höhe der zu erwartenden Vermögensstrafe — die Sicherstellung eines umfangreicheren Vermögens notwendig werden, kann der Arrest auch in mehrere Vermögenswerte vollzogen werden; insbesondere können über § 111 o Abs. 2, Abs. 5 StPO-Entw. i. V. m. § 857 ZPO auch Anteilsrechte an Gesellschaften, z. B. an einer OHG, KG, GmbH, aber auch Ansprüche eines Miteigentümers auf Aufhebung einer Gemeinschaft sowie Teilung und Auszahlung des Erlöses gepfändet werden.

In Anlehnung an die geltenden Sicherungsvorschriften (§§ 111 b, 111 d StPO) verlangt § 111 o Abs. 1 StPO-Entw. „dringende Gründe“ für die Annahme, daß eine Vermögensstrafe verhängt werden wird. Voraussetzung für die Sicherung ist, daß mit hoher

Wahrscheinlichkeit die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Vermögensstrafe vorliegen. Schon aus systematischen Gründen muß hieran festgehalten werden. Wird im Wege der Vermögensstrafe auf das gesamte Vermögen des Täters zugegriffen, so kann dieser Eingriff eine der Untersuchungshaft vergleichbare Intensität erreichen, für deren Anordnung ebenfalls „dringende Gründe“ vorliegen müssen. Auch erschiene es nicht konsequent, wenn im Fall der Geldstrafe für den Arrest nach § 111 d StPO ein auf Geldstrafe lautendes Urteil ergangen sein muß, für die u. U. weitergehende Vermögensstrafe aber eine weit aus niedrigere Schwelle ausreichen soll.

§ 111 o Abs. 2 Satz 1 StPO-Entw. erklärt im wesentlichen dieselben Vorschriften der ZPO für anwendbar, wie dies § 111 d Abs. 2 StPO für seinen Bereich getan hat. Ausgenommen sind allerdings in § 111 o Abs. 2 Satz 1 StPO-Entw. § 920 Abs. 1 und § 923 ZPO, da deren Regelungsgehalt in § 111 o Abs. 2 Sätze 2 bis 4 im Blick auf die Vermögensstrafe besonders ausgestaltet worden ist. Insbesondere ist die notwendige Feststellung einer Lösungssumme gegenüber den Vorschriften der ZPO elastischer ausgestaltet worden. Denn die genaue Höhe der Vermögensstrafe läßt sich in der Regel in dem frühen Stadium, in welchem eine Sicherung notwendig wird, noch nicht vorhersehen, zumal deren Höhe erst im Urteil durch das erkennende Gericht bestimmt wird; § 43 a Abs. 1 Satz 1 StGB-Entw. besagt lediglich, daß die Strafe der Höhe nach durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt wird. Aus diesem Grunde ist in § 111 o Abs. 2 StPO-Entw. eine flexible, die Schätzung der Höhe der künftigen Vermögensstrafe erlaubende Regelung gewählt worden.

Die in § 111 o Abs. 3 StPO-Entw. geregelte Anordnungs-kompetenz entspricht im wesentlichen der Kompetenzregelung in § 111 e Abs. 1 StPO. Die Formulierung für die notwendige richterliche Bestätigung im Fall einer Eilanordnung der Staatsanwaltschaft ist an die Voraussetzungen und die Formulierung des Entwurfs zum StVÄG 1988 angepaßt worden.

§ 111 o Abs. 4 StPO-Entw. enthält für die Vollziehung des Arrestes in das bewegliche Vermögen eine praktikable Lösung, indem er die entsprechenden Beschlagnahmenvorschriften (§ 111 f Abs. 1 StPO) für anwendbar erklärt. Nach § 111 f Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft jeden Polizeibeamten mit der Durchführung der Arrestanordnung beauftragen, so daß die ansonsten nach § 111 f Abs. 3 Satz 1 StPO i. V. m. § 2 JBeitO und dem Landesrecht in der Regel erforderliche Einschaltung eines Gerichtsvollziehers nicht mehr notwendig ist. Hinzuweisen ist darauf, daß die entsprechende Geltung der Beschlagnahmenvorschriften auf die Vollziehung des Arrestes beschränkt ist und nicht für die Anordnungs-kompetenz gilt. Diese bleibt — anders als bei der Anordnung der Beschlagnahme beweglicher Sachen — auch im Eilfall auf den Richter und Staatsanwalt beschränkt.

Schließlich stellt § 111 o Abs. 5 StPO-Entw. klar, daß die übrigen Arrestvorschriften, die im Hinblick auf die Vermögensstrafe keiner speziellen Modifizierung bedürfen, in gleicher Weise Anwendung finden wie im Fall des dinglichen Arrestes nach § 111 d StPO.

Zu Artikel 3 Nr. 2 — § 459 i StPO-Entw.

Durch § 459 i StPO-Entw. wird die Vermögensstrafe vollstreckungsrechtlich weitestgehend der Geldstrafe gleichgesetzt. Insbesondere findet auf sie die grundlegende Vorschrift des § 459 StPO Anwendung.

Darüber hinaus besteht auch bei Verhängung einer Vermögensstrafe das Bedürfnis, im Einzelfall Zahlungserleichterungen durch die Vollstreckungsbehörde zu gewähren. § 459 i StPO-Entw. sieht deshalb hier die entsprechende Anwendbarkeit des § 459 a StPO vor. Dies erscheint im übrigen auch schon deshalb geboten, weil § 43 a Abs. 2 StGB-Entw. § 42 StGB (Zahlungserleichterungen) ebenfalls für anwendbar erklärt hat.

Auch § 459 b StGB muß im Rahmen der Vollstreckung der Vermögensstrafe Geltung erlangen. Wie bei der Geldstrafe muß gesetzlich klargelegt sein, wie Teilbeträge zu verrechnen sind, wenn der Verurteilte keine entsprechende Bestimmung trifft.

§ 459 c StPO muß ebenfalls zur Anwendung gelangen. Die Schonfrist des Absatzes 1 soll es dem Verurteilten erleichtern, den Geldbetrag zu beschaffen oder einen begründeten Antrag auf Zahlungserleichterungen, die auch bei der Vermögensstrafe gewährt werden können (§ 459 a StPO), zu stellen. § 459 c Abs. 2 StPO ermöglicht es schließlich, überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Er läßt es zu, auch ohne vorausgegangenen Beitreibungsversuch die Vermögensstrafe als uneinbringlich anzusehen, so daß die an sich verwirkte Freiheitsstrafe vollstreckt werden kann. Absatz 3 wiederum trägt dem Umstand Rechnung, daß mit dem Tod des Verurteilten der mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe verfolgte Strafzweck nicht mehr erreicht werden kann. Dies trifft auch im Fall des Todes des Verurteilten für die Vermögensstrafe zu.

§ 459 e StPO muß gleichfalls sinngemäß Anwendung finden. Weiter muß auch § 459 f StPO entsprechend gelten. Wie bei der Vollstreckung der Geldstrafe sind auch bei der Vermögensstrafe Härtefälle denkbar, die für den Verurteilten im Fall der Vollstreckung eine nicht zumutbare, außerhalb der Strafzwecke liegende zusätzliche Härte bedeuten würden.

Schließlich findet § 459 h StPO ebenfalls sinngemäß Anwendung. Wie bei der Geldstrafenvollstreckung ist § 459 h für die Vermögensstrafe in seinem Anwendungsbereich *lex specialis* zu § 458 StPO und schließt den Rechtsweg an das Oberlandesgericht nach § 23 Abs. 3 EGGVG aus.

Zu Artikel 3 Nr. 3 — § 460 Satz 2 StPO-Entw.

§ 460 Satz 2 StPO-Entw. will in Übereinstimmung mit der materiell-rechtlichen Regelung des § 55 Abs. 2 Satz 2 StGB-Entw. sicherstellen, daß die Höhe einer rechtskräftig erkannten Vermögensstrafe auch bei nachträglicher Änderung der Vermögensverhältnisse des Verurteilten nicht auf dem Umweg über eine Gesamtstrafenbildung herabgesetzt wird. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 wird insoweit Bezug genommen.

Zu Artikel 4 Nr. 1 — § 5 BZRG

- a) Die Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 7 BZRG trägt dem Umstand Rechnung, daß das Strafgesetzbuch die Vermögensstrafe einerseits nicht als Unterfall einer Nebenstrafe behandelt, andererseits zweifelhaft ist, ob sie im Sinne der bisherigen Nummer 7 als „Hauptstrafe“ anzusehen ist.
- b) Die Eintragung der Höhe der Vermögensstrafe und der Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe kennzeichnet die Schwere der Strafe und ermöglicht die Berechnung der Fristen, nach deren Ablauf die Eintragung über die Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen oder zu tilgen ist.

Zu Artikel 4 Nr. 2 — § 15 BZRG

Die Ergänzung erscheint im Blick auf die in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Regelung des § 43 a Abs. 3 StGB angezeigt. Die Eintragung der Vollstreckungserledigung bewirkt den Wegfall der in § 37 Abs. 2, § 47 Abs. 2 Satz 1 BZRG bestimmten Ablaufhemmung.

Zu Artikel 4 Nr. 3 und 4 — § 34 Abs. 2, § 46 Abs. 3 BZRG

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, daß in den Fällen des § 43 a StGB-Entw. dem Unrechtsgehalt

der Tat die aus der Kumulation von Freiheitsstrafe und Vermögensstrafe resultierende Sanktion entspricht.

Zu Artikel 5 — Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 EGStGB

Artikel 293 EGStGB betrifft ausschließlich die Fälle der Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei der Geldstrafe. Um dies auch für die Zukunft klarzustellen, erscheint es angezeigt, in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ die Worte „nach § 43 des Strafgesetzbuches“ einzufügen. Es kann dann keinem Zweifel unterliegen, daß Artikel 293 EGStGB nicht auf die Fälle uneinbringlicher Vermögensstrafen bezogen ist.

Zu Artikel 6 — § 2 Abs. 2 Nr. 4 StrEG

Artikel 6 sieht vor, daß der dingliche Arrest nach § 111 o StPO-Entw. in den Katalog der entschädigungsfähigen Strafverfolgungsmaßnahmen aufgenommen wird.

Zu Artikel 7 — Berlin-Klausel

Artikel 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 a — neu —

Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a
Steuergeheimnis

Ist die Verhängung einer Vermögensstrafe zu erwarten, so erteilt das Finanzamt Strafverfolgungsbehörden und Gerichten die zur Feststellung des Wertes des Vermögens des Beschuldigten erforderlichen Auskünfte.“

Begründung

Es erscheint im Interesse einer sachgerechten Bemessung der Vermögensstrafe erforderlich, alle zur korrekten Feststellung des Vermögens geeigneten Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Hierzu sind auch Auskünfte der Finanzämter über die steuerrechtlichen Verhältnisse eines Beschuldigten von Bedeutung, wenngleich nicht verkannt werden darf, daß die im internationalen Drogengeschäft erforderlichen finanziellen Transaktionen zumeist in der Illegalität abgewickelt werden dürften. Gleichwohl erscheint es angebracht und vertretbar, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten die schwierige Aufgabe einer Schätzung des Vermögens des Beschuldigten durch eine Zugriffsmöglichkeit auf dessen Besteuerungsunterlagen zu erleichtern.

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 111 o StPO)

In Artikel 3 Nr. 1 sind in § 111 o Abs. 3

a) in Satz 2 das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „innerhalb einer Woche“ zu ersetzen und

b) Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.“

Begründung

Soweit der Entwurf vorsieht, daß in Fällen der Notkompetenz der Staatsanwaltschaft deren Arrestanordnung außer Kraft tritt, wenn nicht binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung erfolgt, ist eine solche Ausgestaltung des Verfahrens — ungeachtet der Anlehnung des Regelungsvorschlags an den Entwurf zum StVAG 1988 — abzulehnen, weil sie die praktischen Möglichkeiten, im Ermittlungsverfahren eine Sicherung künftiger Vermögensstrafen zu erreichen, erheblich beeinträchtigen würde.

Auch nach § 111 e Abs. 2 Satz 1 StPO genügt es, daß der Staatsanwalt innerhalb einer Woche die

richterliche Bestätigung der Anordnung beantragt.

3. Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (§§ 111 p — neu — und 459 i StPO)

a) In Artikel 3 Nr. 1 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„Nach § 111 n werden folgende Vorschriften eingefügt:“

b) In Artikel 3 Nr. 1 ist nach § 111 o folgender § 111 p einzufügen:

„§ 111 p

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111 o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111 o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme anzugeben.

(4) § 111 o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen.“

c) In Artikel 3 Nr. 2 ist § 459 i wie folgt zu fassen:

„§ 459 i

(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43 a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459 a, 459 b, 459 c, 459 e, 459 f und 459 h sinngemäß.

(2) In den Fällen der §§ 111 o, 111 p erlischt die Maßnahme mit Beendigung der Vollstreckung. § 293 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Zu a)

Folgeänderung des Änderungsvorschlags zu b).

Zu b)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Sicherung der späteren Verhängung und Durchsetzung der Vermögensstrafe im Wege einer Arrestanordnung wird – auch nach Erfahrungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis – in der überwiegenden Zahl der zu erwartenden Anwendungsfälle ein geeignetes Mittel zur verfahrensrechtlichen Sicherung darstellen. In den Fällen, in denen einzelne Vermögensgegenstände von beträchtlichem Wert und größere Mengen Bargeld vorgefunden werden, kann auf diese im Wege der den Staatsanwälten vertrauten, an das geltende Recht angelehnten Einzelzwangsvollstreckung zugegriffen werden.

Die Anwendbarkeit und Wirksamkeit dieses Sicherungsinstrumentariums erscheint jedoch in den Fällen nicht gewährleistet, in denen die Vermögensverhältnisse undurchsichtig sind. Insbesondere bei Drahtziehern der international organisierten Drogenkriminalität kann sich eine Vielzahl verschiedenartiger Vermögenswerte und -gegenstände von Grundvermögen über Mobilia bis hin zu Vermögens- und Firmenbeteiligungen, Bankguthaben und anderen Geldforderungen finden. In diesen Fällen stößt die im Regierungsentwurf vorgesehene Einzelzwangsvollstreckung an Grenzen, da der dingliche Arrest allein noch keine Verfügungsbeschränkung des Beschuldigten bewirkt, sondern jeder einzelne Vermögensgegenstand, nachdem er aufgespürt wurde, gesondert beschlagnahmt, gepfändet oder mit einer Arresthypothek belegt werden muß.

Im Interesse einer wirksamen Durchsetzbarkeit der neuen Sanktion „Vermögensstrafe“ sieht § 111 p daher für diese Fälle die Möglichkeit vor, ohne Einzelzwangsvollstreckung mit einer einzigen Entscheidung das gesamte Vermögen des Beschuldigten mit Beschlagnahme zu belegen und diesem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zu entziehen.

Zunächst ist allerdings in jedem Falle zu prüfen, ob die im Regierungsentwurf vorgesehene Einzelzwangsvollstreckung (§ 111 o) zur Sicherung der Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe ausreichend erscheint. Ferner ist zu prüfen, ob eine Beschlagnahme einzelner Vermögensbestandteile (zum Beispiel einer von mehreren Firmen) zur Sicherung der Vollstreckung genügt (§ 111 p Abs. 2). In diesen Fällen gebührt der Beschlagnahme einzelner Vermögensbestandteile der Vorrang vor der Gesamtvermögensbeschlagnahme.

Darüber hinaus ermöglicht aber die den Regierungsentwurf ergänzende Regelung (§ 111 p) in den Fällen, in denen mit diesen Mitteln wegen Art und Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen (zum Beispiel Vermögens- und Firmenbeteiligungen, unübersichtliche Vielzahl einzelner Vermögensgegenstände der verschiedensten Art,

Eilbedürftigkeit der Verfügungsbeschränkung) keine genügende Sicherung der Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe gewährleistet ist, die Gesamtvermögensbeschlagnahme (§ 111 p Abs. 1).

Die Wirkungen der Vermögensbeschlagnahme (§ 111 Abs. 3) entsprechen denjenigen des § 292 Abs. 1 StPO. Dem Beschuldigten wird die Befugnis entzogen, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen. Das Verfügungsverbot wirkt für und gegen jedermann; es kann und braucht nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden (vgl. BayObLGZ 12, 31; Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, 24. Aufl., § 292, Rdnr. 2). Verfügungen von Todes wegen fallen nicht unter das Verbot.

Über die Verfügungsbefugnis hinaus wird dem Beschuldigten auch die Verwaltungsbefugnis entzogen, d. h. ihm sind auch solche Maßnahmen untersagt, die keine Verfügung über sein Vermögen beinhalten.

Anders als in § 292 geregelt soll der Entzug der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis mit der Anordnung der Beschlagnahme wirksam werden, nicht erst zum Zeitpunkt deren Bekanntmachung (§ 111 p Abs. 3). Dies erscheint geboten, um Vermögensverschiebungen vorzubeugen und somit die Wirksamkeit der Maßnahme sicherzustellen.

In Anlehnung an geltendes Recht (§§ 291 ff.) wird gemäß § 111 p Abs. 4 die Verwaltung des Vermögens einem außerhalb der Staatsanwaltschaft stehenden Vermögensverwalter (Pfleger) übertragen (§ 292 Abs. 2). Durch diese Regelung ist gewährleistet, daß es Aufgabe des Pflegers – wie auch bei der Vermögensbeschlagnahme nach §§ 290 ff., 443 – ist, das betroffene Vermögen des Beschuldigten zu ermitteln und sofort sicherzustellen. Der Pfleger verwaltet anstelle des nicht verfügungsbefugten Beschuldigten dessen Inlandsvermögen. Er ist zur sachgerechten Verwaltung verpflichtet. Hierzu kann auch die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Beschuldigten gegenüber den durch die Straftat Geschädigten gehören. Bei der Verwaltung des Vermögens ist der Zweck der Beschlagnahme, die Vollstreckung der Vermögensstrafe zu sichern, zu berücksichtigen (vgl. Gollwitzer in Löwe-Rosenberg a. a. O., § 292, Rdnr. 6 m. w. N.).

Andererseits dürfen aber die Interessen des Beschuldigten nicht über den Zweck der Beschlagnahme hinaus beeinträchtigt werden (vgl. BayObLGSt 1963, 257 = NJW 1964, 301 f.; Gollwitzer a. a. O.). Insbesondere hat der Verwalter dem Beschuldigten aus dem Vermögen die Geldmittel zur Verfügung zu stellen, die dieser für seine Verteidigung, seinen Unterhalt und den Unterhalt seiner Familie benötigt (vgl. BayObLG a. a. O.).

Sachgerechte Entscheidungen, insbesondere die Prüfung, ob die Beschlagnahme auf einzelne Vermögensbestandteile nach Absatz 2 der vorgeschlagenen Regelung beschränkt oder ob die Beschlagnahme insgesamt aufgehoben bzw. durch eine Arrestanordnung ersetzt werden kann, setzen voraus, daß die Staatsanwaltschaft und das Gericht über alle dem Zweck der Beschlagnahme dienenden Er-

kenntnisse informiert werden, die der Pfleger im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangt. Insoweit ist eine Mitteilungspflicht des Pflegers vorgesehen (§ 111 p Abs. 5).

Zu c)

Durch die Ergänzung des § 459i wird sichergestellt, daß die Vermögensbeschlagnahme auch über den Zeitpunkt der Rechtskraft eines Urteils hinaus Bestand hat bis zur Beendigung der Vollstreckung.

4. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat begrüßt alle Initiativen, die geeignet sind, die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu intensivieren. Der Bundesrat hält es für ein zentrales Element einer erfolgreichen Bekämpfungsstrategie, dem Organisierten Verbrechen den finanziellen Boden zu entziehen und die Gewinnaussichten aufgrund krimineller Handlungen entscheidend einzudämmen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Einführung einer Vermögensstrafe in schweren Fällen der Betäubungsmittelkriminalität grundsätzlich geeignet sein kann, einen Teilbetrag zur wirksamen Be-

kämpfung der Organisierten Kriminalität zu leisten. Das Gesetzgebungsverfahren soll daher mit Nachdruck vorangetrieben werden.

Der Bundesrat hält es gleichwohl für unerläßlich, unabhängig vom laufenden Gesetzgebungsverfahren darüber hinaus das Rechtsinstrumentarium zur Abschöpfung von Verbrechensgewinnen und zur Verhinderung der „Geldwäsche“ umfassend zu verbessern und weiter zu ergänzen.

Hierzu sind gesetzliche Regelungen

- zur Beweisvereinfachung bei den Vorschriften über Verfall und Einziehung,
- zum Verfolgen von Geldbewegungen, um Sachverhalte des „Geldwaschens“ aufzudecken,
- zur Einführung eines „Geldwäschatbestands“, der auch qualifizierte Formen der Fahrlässigkeit einbezieht,

notwendig.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, baldmöglichst entsprechende Gesetzentwürfe hierzu vorzulegen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 – Steuergeheimnis

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen, im Bereich des Handels mit Betäubungsmitteln weitere Möglichkeiten zur korrekten Feststellung des von der Vermögensstrafe möglicherweise erfaßten Vermögens des Beschuldigten auszuschöpfen, zu. Sie ist jedoch der Auffassung, daß geprüft werden muß, ob dem nicht bereits nach geltendem

Recht (vgl. § 30 AO) hinreichend Rechnung getragen ist.

**Zu Nummern 2 bis 4 – strafprozessuale
Folgerregelungen; weitere
gesetzliche Regelungen**

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu.

